



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

EMIS Electrics GmbH  
Herrn Eberhard Perschk  
Neckarsulmer Str. 3-5  
03222 Lübbenau

EINGEGANGEN

03. März 2016

ERL

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Thiemstraße 105 A  
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Pritz  
Gesch.-Z.: A-2786/16-404-SPr  
C200000372  
**(Bitte stets angeben)**

Telefon: 0331 8683-324  
Telefax: 0331 27548-1804  
<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>  
stefan.pritz@lavg.brandenburg.de

Tram 2, 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)  
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 01.03.2016

## GENEHMIGUNG

Genehmigungs-Nr.: **CB-Z/748/16**  
(Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen)

### A. Die Genehmigungsbehörde

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd  
Thiemstr. 105a; 03050 Cottbus

### A.1 erteilt dem **Strahlenschutzverantwortlichen**

EMIS Electrics GmbH  
Neckarsulmer Str. 3-5; 03222 Lübbenau

### A.2 vertreten durch

Herrn **Eberhard Perschk**

nach § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Genehmigung, selbst und/oder unter seiner Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Person(en) tätig zu werden bzw. tätig werden zu lassen.

Die Antragsunterlagen vom 25.01.2016 sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine entgegenstehenden Bestimmungen enthalten sind.

Art der Tätigkeiten: Elektro- und MSR-Arbeiten

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Dies gilt insbesondere bei Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Umwandlungsgesetz (UmwG).

Die Genehmigung gilt bis zum **28.02.2021**.

**A.3 Strahlenschutzbeauftragter** im Sinne des § 31 Abs. 2 StrlSchV ist:

Herr **Riccardo Tietze**

## **B. Auflagen**

1. Vor Beginn der Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen (Abgrenzungsvertrag).

Diese Vereinbarung ist der in Hinweis Nr. 1 genannten Behörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:

- 1.1. Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,
  - 1.1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, der Strahlenschutzanweisung und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
  - 1.1.2. die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur zu beschäftigen, wenn
    - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem

Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,

- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugspersonen durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die gemäß den Auflagen Nr. 5.1 und 5.2 erforderliche Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,

1.1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder der Strahlenschutzbeauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach StrlSchV,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse (sbE) und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Abs. 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht bei Verlassen der Anlage

oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

1.1.5. die Bezugspersonen Strahlenexpositionen aus besonderem Anlass (§§ 58 und 59 StrlSchV) nur dann auszusetzen, wenn

- keine Gefährdung für Personen besteht und für den Einsatz die Zustimmung der für den Inhaber dieser Genehmigung zuständigen Behörde vorliegt,
- im Falle der Gefahrenabwehr oder Rettung von Menschen die Bezugsperson hierüber informiert worden ist und der Inhaber dieser Genehmigung oder ein von ihm in der Vereinbarung genannter Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat, sofern diese in angemessener Zeit eingeholt werden kann,

1.1.6. Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erlassen und den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Sie ist der in Hinweis Nr. 1 genannten Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten,

- die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, der ärztlichen Überwachung, der Führung der Strahlenpässe und der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter,
- die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs,
- die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber.

Bei für den Strahlenschutz relevanten Änderungen ist die Strahlenschutzanweisung unverzüglich zu aktualisieren.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz,
- wesentlichen Kenntnisse zu den maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufen und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Und es ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Auflage Nr. 1.1.2) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in einer für die Bezugspersonen verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Die Unterweisungen sind in der in Auflage Nr. 6 genannten Form zu dokumentieren.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.

Die bei der Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosen kann das Dosimeter der unter Auflage Nr. 5.1 genannten Messstelle verwendet werden.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- 5.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Abs. 3 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das er von einer nach Landesrecht zuständigen Messstelle zu beziehen und dort monatlich auswerten zu lassen hat.

Die amtliche Personendosismessstelle für das Land Brandenburg ist die

Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzausbildung  
- Personendosismessstelle -  
Innovationspark Wuhlheide  
Köpenicker Straße 325, Haus 41, 12555 Berlin

Dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung zeitweise in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

- 5.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen) und vorzusehende Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen.

5.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle die Inkorporationsmessungen vom

Verein für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e.V.  
Bautzner Landstr. 400  
01328 Dresden

durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei der Beschäftigung in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der in Hinweis Nr. 1 genannten Behörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere geeignete Inkorporationsmessstelle bestimmen.

6. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage Nr. 3 entnommen werden können. Änderungen der notwendigen Angaben sind unverzüglich in der Strahlenschutzdatei zu dokumentieren. Die Strahlenschutzdatei ist der in Hinweis Nr. 1 genannten Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### C. Hinweise

1. Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd  
Thiemstr. 105 a, 03050 Cottbus  
Tel.: (0331) 8683-380, Fax: (0331) 27548-1804  
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

2. Modalitäten zur Entsorgung von radioaktiven Stoffen sind zu erfragen beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Verbraucherschutz  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

3. Die gemäß § 40 Abs. 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der in Hinweis Nr. 1 genannten Behörde registrieren zu lassen. Es sind Strahlenpässe nach dem Muster der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „AVV Strah-



lenpass“ vom 20.07.2004 (Bundesanzeiger vom 31.07.2004, Nr. 142 a) zu verwenden. Auf die Benachrichtigung der Behörde gemäß den Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

4. Auf die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

#### D. Aufhebungen

- kein Eintrag -

#### E. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Bescheides trägt der Antragsteller. Sie sind dem zu dieser Genehmigung erlassenen Kostenbescheid zu entnehmen.

#### F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57 in 14478 Potsdam oder bei dem im Briefkopf genannten Regionalbereich einzulegen.

Im Auftrag



Pritz



